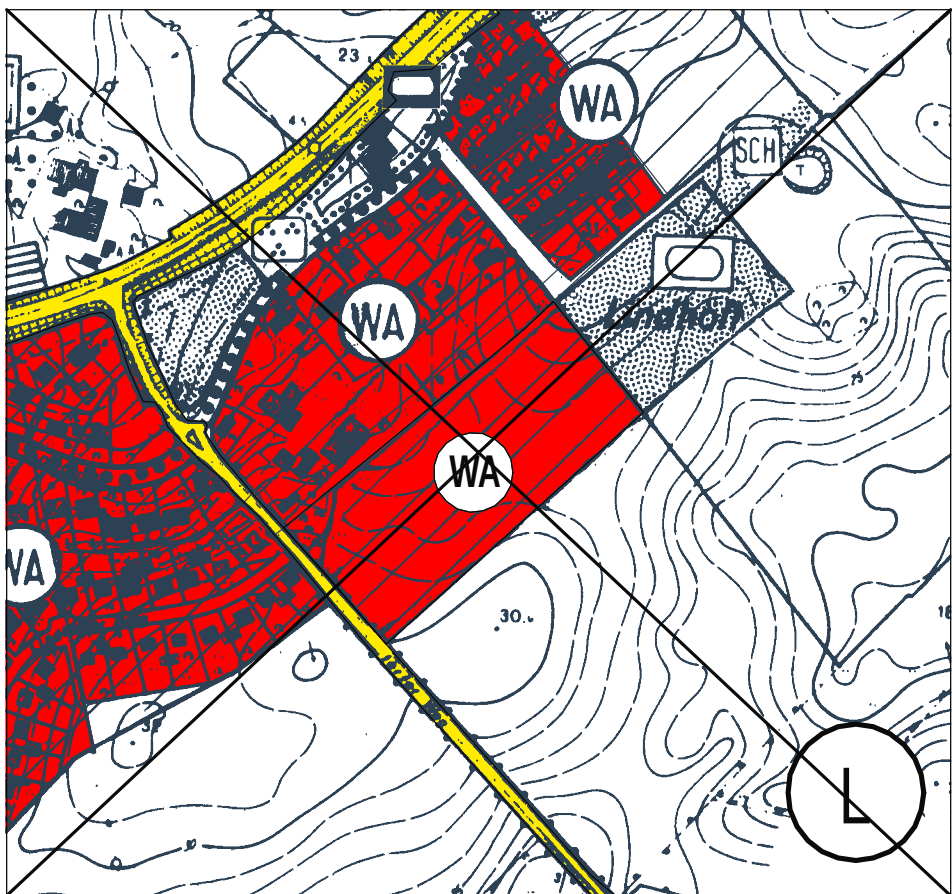
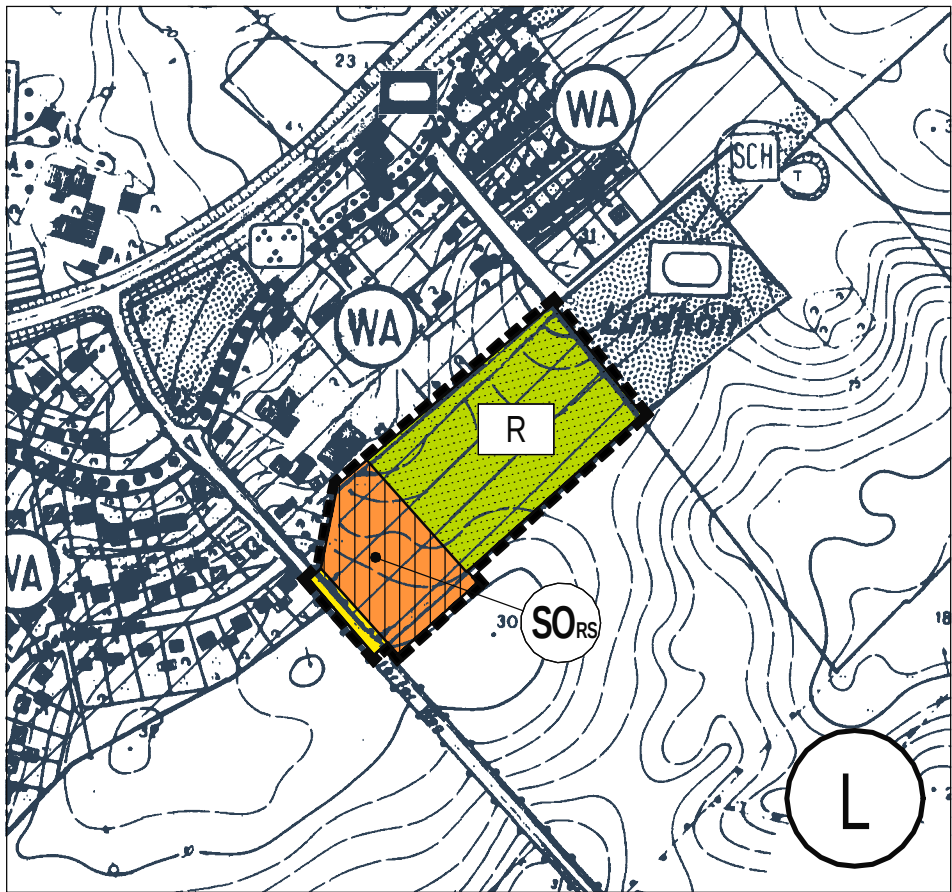


1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE NOER, KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE

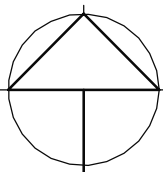


AUSSCHNITT AUS DEM WIRKSAMEN F-PLAN ZUR INFORMATION



DARSTELLUNG DER 1.ÄNDERUNG DES F-PLANES

- ENTWURF -



M. 1 : 5.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN
RECHTSGRUNDLAGEN

1. DARSTELLUNGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES DER
1. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



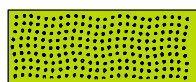
SONDERBAUFLÄCHE:
REITSPORT (SO RS)
§ 5 ABS. 2 Nr. 1 BauGB
+ § 1 ABS. 1 Nr. 4 BauNVO
i. V. m. § 11 ABS. 2 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN

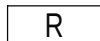


ÖRTLICHE
HAUPTVERKEHRSSTRASSE
§ 5 ABS. 2 Nr. 3 BauGB

GRÜNFLÄCHEN



GRÜNFLÄCHE
§ 5 ABS. 2 Nr. 5 BauGB
+ § 5 ABS. 4 BauGB



ZWECKBESTIMMUNG
REITPLATZ
§ 5 ABS. 2 Nr. 5 BauGB
+ § 5 ABS. 4 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE :

1. ENTWORFEN UND AUFGESTELLT GEM. § 2 UND § 5 BAUGESETZBUCH (BAUGB) AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.11.2007.
2. A. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB WURDE AM 19.05.2008 DURCHFÜHRT.
- B. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 4 ABS. 1 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 10.09.2008 DURCHFÜHRT.
3. DIE VON DER 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BERÜHRTEN BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 16.04.2008 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB AUFGEFORDERT.
4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 26.03.2009 DEN ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESTIMMT.
5. DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 20.04.2009 BIS 20.05.2009 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 07.04.2009 DURCH ABRUCK IM MITTEILUNGSBLATT DES AMTES DÄNISCHENHAGEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
6. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 09.07.2009 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES AM 09.07.2009 BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

NOER, DEN ____

SIEGEL

BÜRGERMEISTERIN

8. DAS INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN HAT MIT BESCHIED VOM ____ AZ: ____ DIE 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES - MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN - GENEHMIGT.
9. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE NEBENBESTIMMUNGEN DURCH BESCHLUSS VOM ____ ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN HAT DIE ERFÜLLUNG DER NEBENBESTIMMUNGEN MIT BESCHIED VOM ____ AZ: ____ BESTÄTIGT.
10. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, WURDEN AM ____ DURCH ABRUCK IM ____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. IN DER BEKANNTMACHUNG WURDE AUF DIE MÖGLICHKEIT EINER GELTENDMACHUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVERSTÖßEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) HINGEWIESEN. DIE 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE MITHIN AM ____ WIRKSAM.

NOER, DEN ____

SIEGEL

BÜRGERMEISTERIN

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE NOER, KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE FÜR DEN BEREICH: SÜDÖSTLICH DER BÄDERSTRASSE L 285, NORDÖSTLICH DES GETTORFER WEGES, SÜDÖSTLICH DER ALTEN DORFSTRASSE UND NORDWESTLICH DES BOLZPLATZES

BEARBEITUNG :
20.08.2008, 20.10.2008, 27.01.2009,
18.02.2009

B2K

BOCK - KÜHLE - KOERNER

FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
HAßSTRASSE 11 * 24103 KIEL * FON (0431) 664699-0 * FAX 664699-29
info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

GEÄNDERT :

STAND DER PLANUNG : ■ § 4(1) BauGB ■ § 3(1) BauGB ■ § 4(2) BauGB ■ § 3(2) BauGB ■ § 1(7) BauGB □ § 4a(3) BauGB □ § 6 BauGB